



# **Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e.V.**

MITGLIEDER DER INTERNATIONAL ASSOCIATION  
OF CONSULTING ACTUARIES (I.A.C.A.)

## **Berufsgrundsätze**

### **für Mitglieder der deutschen IACA-Sektion**

- Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2009 -

#### **Übersicht**

##### **I. Allgemeine Berufspflichten**

1. Grundsatz
2. Unabhängigkeit
3. Interessenkollision
4. Eigenverantwortlichkeit
5. Schriftstellerische, Vortrags- und Lehrtätigkeit
6. Treuhänderische Nebentätigkeiten
7. Dienst- und Arbeitsverhältnisse

##### **II. Verhältnis zum Auftraggeber**

8. Auftragsannahme und Auftragsablehnung
9. Auftragserfüllung
10. Auftragskündigung
11. Verschwiegenheit
12. Akten und Unterlagen
13. Berufshaftpflichtversicherung
14. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung
15. Angemessene Honorare
16. Erfolgshonorar
17. Honorarabgabe

### III. Pflichten gegenüber anderen IACA-Mitgliedern

18. Kollegialität
19. Auftragsschutz
20. Ausscheiden aus einer Gemeinschaft
21. Interessen des Auftragsgebers und Kollegialitätspflicht

### IV. Die Praxis

22. Berufliche Niederlassung
23. Sozietäten und Bürogemeinschaften
24. Berufsbezeichnung
25. Berufswidrige Werbung
26. Werbung durch Dritte
27. Mitarbeiter

## Präambel

IACA-Mitglieder sind unabhängige Sachverständige auf allen Gebieten der Versicherungs- und Wirtschaftsmathematik. Sie sind in diesem Zusammenhang in rechtlichen und wirtschaftlichen, insbesondere betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten beratend und gutachtlich tätig. Sie üben diese Tätigkeit freiberuflich, in geschäftsführender oder Vorstands-Stellung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, in Ausnahmefällen auch als leitender Angestellter, aus.

Die Berufsgrundsätze geben die allgemeine Auffassung zu den Rechten und Pflichten der IACA-Mitglieder wieder und sind eine Erkenntnisquelle zu Fragen der Ausübung ihres Berufes in Deutschland. Sie können nicht erschöpfend sein und befreien nicht von der Pflicht, in eigener Verantwortung zu handeln und dabei den Sinn der Berufsgrundsätze zu beachten.

IACA-Mitglieder haben sich über die Berufsgrundsätze zu unterrichten. Sie können sich nicht auf Unkenntnis berufen. Auch der Anschein eines Handelns gegen die Berufsgrundsätze ist zu vermeiden.

Die Standesregeln für Aktuarien in der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V. sind für die IACA-Mitglieder verbindlich.

## I. Allgemeine Berufspflichten

### 1. Grundsatz

- (1) IACA-Mitglieder haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs und der Verpflichtung zur Kollegialität nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.
- (2) IACA-Mitglieder haben die ihnen anvertrauten Interessen sachlich und in angemessener Form zu vertreten.
- (3) IACA-Mitglieder haben ihre Mitarbeiter, etwaige Partner und ggf. Geschäftsführer-/Vorstandskollegen zu verpflichten, alles zu unterlassen, was ihnen selbst aufgrund ihrer Berufsgrundsätze untersagt ist.

### 2. Unabhängigkeit

- (1) Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit dürfen IACA-Mitglieder keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungs- und Handlungsfreiheit gefährden könnten.
- (2) Im Zusammenhang mit der Berufsausübung ist die Annahme von Vorteilen jeder Art von Dritten, z.B. Provisionen für Vermittlungstätigkeit, berufswidrig. Versicherungsvermittlung gegen Provision ist nur nebenberuflich und in geringem Umfang zulässig.

### 3. Interessenkollision

- (1) IACA-Mitglieder dürfen nicht tätig werden, wenn die Besorgnis einer Interessenkollision gegeben ist.
- (2) Eine Tätigkeit mit Zustimmung der Beteiligten, z.B. zum Ausgleich widerstreitender Interessen, ist zulässig.

#### **4. Eigenverantwortlichkeit**

- (1) IACA-Mitglieder haben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben. Die Eigenverantwortlichkeit der IACA-Mitglieder erfordert, dass sich der Berufsangehörige sein Urteil selbst bildet und seine Entscheidung selbst trifft. Das gilt auch, soweit Mitarbeiter herangezogen werden, die nicht eigenverantwortlich tätig sind.
- (2) IACA-Mitglieder können eine Pflichtverletzung nicht damit entschuldigen, dass sie nach Weisungen eines Dritten, insbesondere eines Auftraggebers, gehandelt haben.

#### **5. Schriftstellerische, Vortrags- und Lehrtätigkeit**

- (1) Schriftstellerische Tätigkeiten, andere Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten müssen sachlich und würdig sein. Jeder Anschein einer berufswidrigen Werbung in Form und Inhalt ist zu vermeiden.
- (2) Schriftstellerische und wissenschaftliche Arbeiten aus dem beruflichen Aufgabenbereich, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, sollen auch seine Berufsbezeichnung (Nr. 24) tragen.
- (3) Veröffentlichungen, die nicht im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen, dürfen die Berufsbezeichnung tragen, es sei denn, das Ansehen des Berufs werde dadurch gefährdet.
- (4) Eine Vortrags- und Lehrtätigkeit aus dem beruflichen Aufgabenbereich darf unter Nennung der Berufsbezeichnung angekündigt werden, wenn sie in Form und Inhalt sachlich gehalten ist und das Ansehen des Berufs nicht gefährdet.

#### **6. Treuhänderische Nebentätigkeiten**

Mit dem Beruf der IACA-Mitglieder sind ohne weiteres vereinbar:

- die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens,
- das Halten von Geschäftsanteilen,
- die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten,
- die Wahrnehmung des Amtes als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Pfleger, Vormund,
- die Tätigkeit als Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Liquidator, Nachlassverwalter.

### **7. Dienst- und Arbeitsverhältnisse**

- (1) Durch ein Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer darf die Unabhängigkeit eines IACA-Mitgliedes nicht beeinträchtigt sein.
- (2) Rechte aus einem ehemaligen Dienst- oder Arbeitsverhältnis sind nur dann unschädlich, wenn sie nicht mit Pflichten verbunden sind, die über die allgemeinen gesetzlichen Treuegrundsätze hinausgehen.

## **II. Verhältnis zum Auftraggeber**

### **8. Auftragsannahme und Auftragsablehnung**

- (1) IACA-Mitglieder sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen.
- (2) Die Ablehnung eines Auftrages ist unverzüglich zu erklären.
- (3) IACA-Mitglieder haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige oder unlautere Handlung in Anspruch genommen werden sollen.
- (4) Das IACA-Mitglied hat einen Auftrag abzulehnen, wenn die Gefahr besteht, dass der Auftraggeber bei Verwendung der Leistung eine berufswidrige Werbung im Sinne der IACA-Berufsgrundsätze für sich oder ein IACA-Mitglied betreibt.

### **9. Auftragserfüllung**

- (1) Der Auftrag ist nach den Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung auszuführen. Der Auftrag ist zurückzugeben, wenn seine Durchführung nach diesen Grundsätzen nicht möglich ist.
- (2) IACA-Mitglieder haben sich, wenn sie Gutachten abgeben, hinsichtlich des Umfangs und des Vermerks über das Ergebnis der Gutachten an die dafür geltenden Grundsätze zu halten. Dem Auftraggeber gegenüber ausgesprochene Empfehlungen sind zu begründen.
- (3) IACA-Mitglieder haben für den Fall ihrer Verhinderung für die ordnungsgemäße Weiterführung ihrer Tätigkeit zu sorgen.

## **10. Auftragskündigung**

Bei Kündigung eines Auftrags sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Falle noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

## **11. Verschwiegenheit**

- (1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was den IACA-Mitgliedern in Ausübung des Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Jeder Anschein einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist zu vermeiden.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung eigener berechtigter Interessen der IACA-Mitglieder dient oder soweit der Auftraggeber sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.
- (4) IACA-Mitglieder haben ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **12. Akten und Unterlagen**

- (1) Angelegenheiten, die über eine Rat- oder Auskunftserteilung hinausgehen, sollen die IACA-Mitglieder aktenkundig machen.
- (2) IACA-Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass Unbefugte während und nach Beendigung der Tätigkeit keinen Einblick in die Unterlagen des Auftraggebers erhalten. Sie sollen entsprechende Vorsorge für den Fall ihres Todes treffen.
- (3) Unterlagen des Auftraggebers sind auf Anforderung spätestens bei Beendigung des Auftrages herauszugeben. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht bleibt unberührt.

### **13. Berufshaftpflichtversicherung**

- (1) IACA-Mitglieder müssen gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein.
- (2) IACA-Mitglieder haben in pflichtgemäßer Abwägung aller sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Risiken und Umstände in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche Versicherungssumme angemessen ist. Sie soll mindestens EUR 1.000.000,-- für jeden Versicherungsfall betragen.

### **14. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Vereinbarung des Ausschlusses der Haftung des IACA-Mitgliedes für Berufsversehen ist nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei einem außergewöhnlich großen oder nicht übersehbaren Risiko, zulässig.
- (2) Eine vertragliche Beschränkung der Haftung ist statthaft, soweit das Haftungsrisiko im Einzelfall den Betrag von EUR 50.000,-- übersteigt. Der Ausschluss einer Haftung für mündliche oder telefonische Auskünfte ist zulässig.
- (3) Eine Vereinbarung über die Verkürzung der Verjährungsfristen nach § 634a BGB ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sollen schriftlich getroffen werden. Es empfiehlt sich, Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 der schriftlichen Berufsleistung beizuheften.

### **15. Angemessene Honorare**

- (1) IACA-Mitglieder haben angemessene Honorare und Gebühren im Rahmen der üblichen Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB) zu berechnen.
- (2) Eine Unterschreitung des angemessenen Honorars ist berufswidrig. Ausnahmsweise darf besonderen Umständen, etwa der Bedürftigkeit eines Auftraggebers, durch Ermäßigung oder Streichung von Honorar oder Auslagenersatz nach Erledigung des Auftrages Rechnung getragen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Anschein unzulässigen Werbens vermieden wird.
- (3) IACA-Mitglieder können von einem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse fordern.

### **16. Erfolgshonorar**

Eine Vereinbarung, die den Erfolg der Tätigkeit des IACA-Mitgliedes zum Gegenstand der Honorarbemessung macht (Erfolgshonorar), ist grundsätzlich unzulässig. Sollte in einem Ausnahmefall eine derartige Vereinbarung als allein sachgerecht erscheinen, so ist mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob das IACA-Mitglied nicht Gefahr läuft, durch sie seine Unabhängigkeit zu verlieren.

### **17. Honorarabgabe**

Die Abgabe eines Teils des Honorars oder die Gewährung sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen ist berufswidrig.

## **III. Pflichten gegenüber anderen IACA-Mitgliedern**

### **18. Kollegialität**

- (1) IACA-Mitglieder haben sich kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen eines IACA-Mitgliedes oder des Berufs zu beeinträchtigen. Unsachliche Angriffe und leichtfertige Anschuldigungen gegen einen Kollegen in Wort oder Schrift sind berufswidrig. Besondere Zurückhaltung ist bei der Würdigung der Arbeit eines Kollegen und seiner Honorargestaltung zu üben.
- (2) Bei Streitigkeiten unter IACA-Mitgliedern sind die Beteiligten verpflichtet, eine gütliche Einigung zu versuchen und erforderlichenfalls zunächst eine Vermittlung durch die Vereinigung zu beantragen.
- (3) Beabsichtigt ein IACA-Mitglied bei Gerichten oder Behörden Maßnahmen gegen einen Kollegen zu ergreifen, hat er der Vereinigung die Möglichkeit zu geben, in der Angelegenheit zu vermitteln.
- (4) Vertritt ein IACA-Mitglied die Interessen seines Auftraggebers gegenüber den erkennbar entgegengesetzten Interessen eines Beteiligten, der durch ein anderes IACA-Mitglied vertreten wird, soll es dieses über die Interessenvertretung unterrichten. Dies gilt nicht, wenn die Interessen des Auftraggebers dem entgegenstehen.

### **19. Auftragsschutz**

- (1) Jede Maßnahme, die geeignet ist, ein anderes IACA-Mitglied aus einem Auftrag zu verdrängen, ist berufswidrig. Unzulässig ist dabei insbesondere auch die Ausnutzung der Position eines Dritten.
- (2) IACA-Mitglieder sollen sich vor Annahme eines Auftrages über bestehende Auftragsverhältnisse unterrichten. Ein Auftrag in derselben Sache darf erst angenommen werden, wenn das bisherige Auftragsverhältnis gekündigt ist oder nicht mehr besteht, es sei denn, der Auftraggeber wünscht die Tätigkeit mehrerer Berater nebeneinander.
- (3) Das neu beauftragte IACA-Mitglied hat den Kollegen zu verständigen; diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn der Auftraggeber widerspricht.
- (4) Es ist berufswidrig, Aufträge aus der Praxis eines anderen Berufsangehörigen zu übernehmen, wenn diese dem IACA-Mitglied durch derzeitige oder frühere Angestellte oder freiberufliche Mitarbeiter des anderen Berufsangehörigen zugeführt werden.

### **20. Ausscheiden aus einer Gemeinschaft**

- (1) IACA-Mitglieder, die aus einer Sozietät, einer Bürogemeinschaft oder einer sonstigen beruflichen Gemeinschaft ausscheiden, haben alles zu unterlassen, was darauf abzielt, ihre früheren Partner oder Kollegen aus einem Auftrag zu verdrängen.
- (2) Entsprechendes gilt für einen ehemaligen Angestellten eines Berufsangehörigen, der eine selbständige Berufstätigkeit als IACA-Mitglied aufnimmt.

### **21. Interessen des Auftraggebers und Kollegialitätspflicht**

Bei einem Widerstreit zwischen kollegialer Rücksichtnahme und den Interessen des Auftraggebers gebührt unter Abwägung aller Umstände den berechtigten Interessen des Auftraggebers der Vorrang.

## IV. Die Praxis

### 22. Berufliche Niederlassung

Die berufliche Niederlassung des IACA-Mitgliedes ist eine ständige Einrichtung, von der aus der Beruf ausgeübt wird.

### 23. Sozietäten und Bürogemeinschaften

- (1) IACA-Mitglieder können sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in Sozietäten oder in Bürogemeinschaften außer mit Berufskollegen nur mit Angehörigen der steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden oder rechtsberatenden Berufe zusammenschließen.
- (2) Bürogemeinschaften dürfen nicht den Anschein einer Sozietät erwecken; sie dürfen nicht nach außen kenntlich gemacht werden, insbesondere dürfen keine gemeinsamen Geschäftspapiere oder Praxisschilder verwendet werden.

### 24. Berufsbezeichnung

- (1) Im beruflichen Verkehr ist die Berufsbezeichnung "Aktuar", "Versicherungsmathematiker", "Wirtschaftsmathematiker" oder "Finanzmathematiker" zu führen. Eine Kombination dieser Bezeichnungen mit den Ausdrücken "Berater" oder "Sachverständiger" oder aus ihnen abgeleiteten Adjektiven ist zulässig.
- (2) Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind. Unzulässig sind hiernach z.B. die Bezeichnungen Betriebsberater, Wirtschaftsberater, Unternehmensberater, beratender Betriebs- oder Volkswirt. Nicht gestattet ist ein Hinweis auf etwaige nebenberufliche Tätigkeiten.
- (3) Zusätze, die auf einen akademischen Grad, eine staatlich verliehene Graduierung oder Zulassung hinweisen, sind erlaubt.
- (4) Der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft (z.B. Regierungsdirektor a.D.) oder auf frühere Tätigkeiten (z.B. Bankdirektor i.R.) sowie andere Zusätze (z.B. Wirtschaftsberatung) sind unzulässig.

## 25. Berufswidrige Werbung

- (1) IACA-Mitglieder haben ihren Beruf unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben.
- (2) Berufswidrigkeit liegt nicht vor, wenn ein IACA-Mitglied über seine Dienstleistung und Person in Praxis- oder Firmenbroschüren und Anzeigen, Rundschreiben, Homepage im Internet oder in anderer Weise wie z.B. Veröffentlichungen, Vorträgen und Anzeigen sachlich, berufsbezogen und berufswürdig informiert.
- (3) Broschüren, Rundschreiben und Mandanteninformationen dürfen eigenen Auftraggebern, Dritten jedoch nur nach Aufforderung für deren eigenen Bedarf überlassen oder zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen sind unzulässig.

## 26. Werbung durch Dritte

- (1) Es ist für ein IACA-Mitglied berufswidrig, zu veranlassen oder daran mitzuwirken, dass Dritte für es Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.
- (2) Die Abgabe von Werturteilen über gewerbliche Leistungen oder Erzeugnisse, z.B. über Organisationsmittel, Vermögensanlagen oder Versicherungen ist nur gestattet, wenn das interessierte Unternehmen sich schriftlich verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Meinungsäußerung Namen und Berufsbezeichnung des IACA-Mitgliedes nicht zu nennen. Das gilt nicht für die Besprechung einschlägiger Fachliteratur.

## 27. Mitarbeiter

- (1) IACA-Mitglieder müssen sich gegenüber ihren Mitarbeitern Unabhängigkeit in der Berufsausübung erhalten. Sie haben insbesondere jede wirtschaftliche Abhängigkeit von Mitarbeitern zu vermeiden.
- (2) Ein IACA-Mitglied darf Mitarbeiter eines anderen IACA-Mitgliedes nicht abwerben.

Stuttgart, 13.05.2009